

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.05.1977

Geschäftszahl

0063/77

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1227/75 E 14. November 1975 VwSlg 8925 A/1975 RS 1

Stammrechtssatz

Das Ziehen von Anhängern ist, wenn die Summe der sich aus den Zulassungsscheinen ergebenden höchstens zulässigen Gesamtgewichte der den Kraftwagenzug bildenden Fahrzeuge 38.000 kg überschreitet, verboten. Auch ein Kraftwagenzug ist dem im § 103 Abs 1 KFG 1967 genannten Kraftfahrzeug begrifflich zu unterstellen.